

Bielefeld, 01.12.2020
223/SE

Corona-Krise – Informationen für Mandanten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend geben wir Ihnen zu den häufig aufkommenden Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise eine erste Orientierung, zeigen Ihnen Handlungsoptionen auf und geben Ihnen wenn möglich Muster an die Hand. Selbstverständlich stehen wir Ihnen zu jedem der aufgeführten Punkte gerne unterstützend zur Seite. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie unsere Hilfe benötigen.

Im Vergleich zu unserer letzten Information zum Corona-Krise haben wir in dieser Ausgabe die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Rubriken aktualisiert. Die Aktualisierungen haben wir Ihnen in blauer Farbe dargestellt.

Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind in der Regel Links zu weiterführenden Internetseiten bzw. Dokumenten, klicken Sie sich einmal herein.

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt

André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P

von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de
Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629
USt-IdNr.: DE247732143

Änderungsdatum	Stichwort	Erläuterung
27.11.2020	4. Selbstständige	Antragsfrist Überbrückungshilfe II bis zum 31.01.2021 verlängert Außerordentliche Wirtschaftshilfe November → Beantragung möglich seit 25.11.2020 3. Phase der Überbrückungshilfe wurde bekannt gegeben

1. Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Krise

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 19.03.2020 folgende Hilfen zur Sicherung der Liquidität und zur Vermeidung unbilliger Härten in Kraft gesetzt:

1. Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 vereinfachte Anträge auf **Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Die Stundung soll für Einkommen-, Körperschaft- und/oder Gewerbesteuer gewährt werden. Einen standardisierten Stundungsantrag finden Sie unter dem Link [Antrag auf Stundung und Herabsetzung](#). Hinsichtlich der Gewerbesteuer ist der Stundungsantrag an die zuständige Gemeinde zu richten. **Bitte beachten Sie hierbei:** Die Bedürftigkeit der Stundung sollte anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden. Falschangaben können mit strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden. Zur Stundung der Umsatzsteuer siehe unten.

Die Finanzbehörden weisen darauf hin, dass ein Stundungsantrag erst gestellt werden kann, wenn die entsprechende Steuerforderung bereits festgesetzt wurde. Es wird daher gebeten, Stundungsanträge erst dann zu stellen, wenn die aus einer Festsetzung bzw. Anmeldung (z.B. Umsatzsteuer-Voranmeldung) resultierende Zahllast feststeht. Es sollen keine pauschalen Stundungsanträge gestellt werden.

2. Leichte **Anpassung von Steuervorauszahlungen**. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr geringer sein werden, werden Steuervorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer auf Antrag unkompliziert und schnell herabgesetzt. Hierzu kann das oben unter 1. verlinkte Dokument ebenfalls genutzt werden.

Auch eine Anpassung der bereits für das 1. Quartal 2020 geleisteten Vorauszahlungen sowie von zwar fälligen, aber noch nicht geleisteten Vorauszahlungen ist zwischenzeitlich möglich. Daraus folgt, dass auch die bereits geleistete **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** für das Jahr 2020 (Fälle der Dauerfristverlängerung) auf Antrag **erstattet** wird. Eine Anleitung für NRW finden Sie unter folgendem Link [Anleitung zur Erstattung USt-SVZ](#)

3. Solange Steuerschuldner von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind, wird auf **Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet**.

Zwischenzeitlich ist verfügt worden, dass eine **Stundung** grundsätzlich auch für die „normalen“ **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** möglich ist. Es soll jedoch zwischen IST und SOLL-Versteuerung unterschieden werden. Im Falle der IST-Versteuerung scheidet eine Stundung i.d.R. aus, da das Geld bereits durch den Stpfl. (für den Staat) vereinnahmt worden ist. Vor dem Hintergrund der Krise sollen aber in diesen Fällen die Verhältnisse jedes Einzelfalls genau geprüft werden. Liegt eine besondere Interessenlage vor, wäre ggf. auch hier eine Stundung möglich. Bei der SOLL-Versteuerung ist die Stundung grundsätzlich unproblematisch möglich.

Eine **Stundung der Lohnsteuerbeträge** ist in Form der Fristverlängerung zur Abgabe der Lohnsteueranmeldung aktuell in NRW möglich. Näheres finden Sie im **Punkt 2. unten**.

Eine Stundung von Kapitalertragsteuer ist weiterhin nicht möglich.

Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Einfuhrumsatzsteuer, Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sind die Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch hier kommen Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassungen der bisherigen Vorauszahlungen in Betracht.

Antworten auf zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit den steuerlichen Soforthilfen hat das BMF in einer [FAQ Corona](#) zusammengestellt.

2. Fristen und Sanktionen

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzämter für den Publikumsverkehr weiterhin geschlossen bleiben und Außenprüfungen nach wie vor unterbrochen/aufgeschoben werden.

Bezüglich der Abgabefrist der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 hatten viele Bundesländer verfügt, dass diese Frist bei Steuerpflichtigen, die steuerlich beraten werden, bis zum 31.05.2020 verlängert wird. Neue Aussagen aus diesen Bundesländern liegen bis heute meist nicht vor. Auch etwaige Verspätungszuschläge sollen – zumindest auf Antrag – nicht festgesetzt werden. In manchen Bundesländern wird für den Antrag eine schlüssige Begründung verlangt.

Auch in **Nordrhein-Westfalen** besteht weiterhin die Möglichkeit, **Fristverlängerung** zur Abgabe der **Jahressteuererklärungen** für **2018** und für die Nachreichung von angeforderten Unterlagen und Belegen zu beantragen, sowie einen Antrag auf Erlass festgesetzter Verspätungszuschläge bei (rückwirkender) Fristverlängerung zu stellen. Weitere Informationen und eine Anleitung finden Sie unter dem Link [Steuererleichterungen NRW](#). Der Antrag in NRW ist hinreichend zu begründen.

Hinsichtlich der Fristverlängerung für **Lohnsteuer-Anmeldungen** gilt: Soweit der Arbeitgeber selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln, kann der Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen.

NRW sieht die Möglichkeit vor, einen Antrag auf **Fristverlängerung** der **Lohnsteueranmeldung** (keine Stundung!) für die Monate **bis einschließlich Februar 2021** aufgrund der Auswirkungen des Corona-Krise zu stellen. Unter dem vorstehenden Link finden Sie auch hierzu weitere Informationen und ein Antragsformular.

3. Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat am 16.09.2020 eine Verlängerung der bestehenden Regelungen zum Kurzarbeitergeld (Kug) beschlossen. Die Umsetzung soll durch ein Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz) sowie eine Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung und eine Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld erfolgen. Das Beschäftigungssicherungsgesetz muss noch im parlamentarischen Verfahren behandelt werden. Es soll gemeinsam mit den beiden genannten Verordnungen am 01.01.2021 in Kraft treten.

Das **Beschäftigungssicherungsgesetz** sieht folgende Regelungen vor:

- Die Regelung zur Erhöhung des Kug (auf 70/77% ab dem vierten Monat und 80/87% ab dem siebten Monat, siehe dazu auch die Erläuterungen unten) wird bis zum 31.12.2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist.
- Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis 31.12.2021 verlängert, als das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.
- Zudem wird der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, dadurch weiter gestärkt, dass die für diese Fälle geregelte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Qualifizierung mindestens 50% der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

Die **Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung** sieht weiter folgende Regelungen vor:

- Die Zugangserleichterungen (Mindesterfordernisse, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31.12.2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die Öffnung des Kug für Leiharbeiter*innen wird bis zum 31.12.2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31.12.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird bis 30.06.2021 verlängert. Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50% erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde.

Die **Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld** sieht zusätzlich folgende Regelung vor:

- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31.12.2021.

Allgemeine Informationen zum Kug:

Unternehmen, die infolge der Corona-Krise Lieferengpässe und/oder Auftragsausfälle verzeichnen, den Betrieb oder Teile davon schließen bzw. die Produktion einschränken müssen, können einen Anspruch auf den Bezug von Kurzarbeitergeld (Kug) für die vom Ausfall betroffenen Arbeitnehmer haben. Wenn Kug gewährt wird, verringern sich die diesbezüglichen Personalkosten erheblich.

Nach den aktuellen Regelungen zum Kug gilt folgendes:

- Mindestens 10% der Beschäftigten eines Betriebes müssen vom Arbeitsausfall betroffen sein (statt bisher 1/3 der Beschäftigten),
- Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit nach derzeitigem Stand vollständig,
- Kug ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit, Leiharbeit und für Azubis, jedoch nicht für Minijobber möglich,
- Negative Arbeitszeitkonten müssen nicht – wie bisher – aufgebaut werden.
- **Es bleibt jedoch dabei, dass Resturlaub aus dem Jahr 2019 vollständig anzurechnen ist und vorhandene Überstunden abzubauen sind. Urlaub des Jahres 2020 muss hingegen nicht abgebaut werden.**

Diese Erleichterungen **sind rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft getreten**. Es erfolgt ggf. auch eine **rückwirkende Auszahlung des Kug**. Ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Wichtige erste Schritte bei der Beantragung von Kug sind:

1. Die sog. „Anzeige über Arbeitsausfall“ an die Agentur für Arbeit übermitteln. Dies kann entweder online über folgenden Link Onlineportal Arbeitsagentur oder postalisch bzw. per E-Mail unter Verwendung des Formulars Anzeige Arbeitsausfall Kug101 erfolgen.
2. Die Belegschaft bzw. – wenn vorhanden – der Betriebsrat muss informiert werden und ggf. muss eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden.

Weitere Informationen zur **Beantragung des Kurzarbeitergeldes** finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link: Informationen Arbeitsagentur zu Corona
Die Service-Hotline für Arbeitgeber erreichen Sie unter der Nummer 0800 / 4 55 55 20.

Hinsichtlich der Höhe des Kug ist für Arbeitnehmer*innen wichtig zu wissen, dass der sogenannte Kinderzähler im Sinne des § 32 EStG eine unmittelbare Auswirkung hat. Grundsätzlich beträgt das Kug 60% der Nettolohndifferenz im Anspruchszeitraum. Ab einem Kinderzähler von 0,5 wird hingegen automatisch der erhöhte Satz von 67% gewährt. Arbeitnehmer*innen ist daher zu empfehlen, ihre Daten – eventuell zusammen mit dem Arbeitgeber – zu prüfen. Auch ein Wechsel der Steuerklasse kann sich positiv auf die Höhe des Kug auswirken. Eine Zusammenfassung zu beiden Aspekten finden Sie unter dem Link Kinderzähler und Steuerklasse bei Kug.

Eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes wurde am 29.04.2020 von der Bundesregierung beschlossen. Es wird für die Beschäftigten erhöht, welche das Kug für eine um mindestens 50% reduzierte Arbeitszeit beziehen. Ab dem vierten Monat des Bezugs wird das Kug auf 70% (77% für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat auf 80% (87% für Haushalte mit Kindern) des

pauschalisierten Netto-Entgelts angehoben und gilt – gemäß den obigen Ausführungen – längstens bis zum 31.12.2021.

Aufstockungszahlungen, die Unternehmen zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 an ihre Arbeitnehmer zahlen, bleiben steuerfrei. Voraussetzung dafür ist, dass der Aufstockungsbetrag und das Kurzarbeitergeld zusammen 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Sollte dieser Fall eintreten, muss nur der darüber hinaus gehende Teil versteuert werden. Diese Regelung entspricht der des Sozialversicherungsrechts und die Zahlungen kommen somit ungeschmälert bei den Beschäftigten an.

Kurzarbeiter haben seit dem 01.05.2020 bessere **Möglichkeiten zum Hinzuverdienst**. Kurzarbeiter dürfen nun in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die frühere Beschränkung auf systemrelevante Berufe wird aufgehoben. Die Regelung gilt – sofern die einleitend genannten Regelungen zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt werden – bis zum 31.12.2021. Darüber hinaus regelt das am 15.05.2020 beschlossene Sozialschutz-Paket II, dass ein Hinzuverdienst dann nicht auf das Kug angerechnet wird, wenn es sich bei der neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung um einen Minijob in einem systemrelevanten Beruf handelt.

Als Reaktion auf den Protest der Ärzteschaft gegen den Ausschluss der vertragsärztlichen Praxen aus den Kug-Regelungen hat die Bundesagentur für Arbeit mit einer Weisung verfügt, dass auch Arbeitnehmer*innen, die bei Leistungserbringern im Gesundheitswesen beschäftigt sind, einen grundsätzlichen Anspruch auf das Kug haben können.

Als Arbeitgebergruppen, deren Beschäftigte unter die neue Weisung fallen, nennt die Agentur:

- Vertragsärzte (Allgemeinmediziner, Fachärzte, Psychotherapeuten)
- Vertragszahnärzte
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- Apotheken
- Leistungserbringer von Heil- und Hilfsmitteln, wie z.B. Physio- oder Ergotherapeuten, Orthopädieschumacher

Voraussetzung für den Anspruch ist, dass ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt. Sofern Leistungen aus dem Schutzschirm für Arztpraxen (Infos hierzu finden Sie unter Kassenärztliche Bundesvereinigung zum Schutzschirm für Praxen) gezahlt werden, können diese unter Umständen dazu beitragen, dass kein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall eintritt, denn in den Mitteln aus dem Schutzschirm können auch Finanzmittel zur Deckung der Personalkosten enthalten sein. Aus diesem Grund wird jeder Antrag auf die Gewährung von Kug zwangsläufig eine detaillierte Einzelfallprüfung nach sich ziehen müssen. Auskünfte können ausschließlich von der zuständigen Bundesagentur für Arbeit eingeholt werden. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie unter dem oben angegebenen Link zum Schutzschirm.

Kein Kurzarbeitergeld, erhalten nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit vertragsärztliche Praxen. Grund ist, dass für Vertragsärzte und -psychotherapeuten der sog. „Schutzschirm für

Praxen“ beschlossen wurden, der im Ergebnis wie Betriebsausfallversicherung wirkt. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn durch das Ausbleiben von privatversicherten Patienten existenzbedrohende Umsatzeinbußen erfolgen. Weitere Informationen finden Sie auch im folgenden Punkt 4. Weitere aktuelle Informationen finden Sie bei der [Kassenärztlichen Bundesvereinigung](#).

4. Selbstständige

Selbstständige, die durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegen bzw. einem solchen unterworfen werden und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten grundsätzlich eine Entschädigung.

Für den Verdienstaufschlag kommt eine Erstattung nach § 56 Abs. 3 IfSG in Betracht. Ist die Existenz gefährdet, kann ein Ersatz für nicht gedeckte Betriebsausgaben in einem angemessenen Umfang nach § 56 Abs. 4 IfSG erfolgen. Die Schäden sind z.B. durch Home-Office so gering wie möglich zu halten. Der Anspruch auf Entschädigungen nach dem IfSG setzt in jedem Fall einen **Bescheid** des **Gesundheitsamtes** voraus.

Frist zur Geltendmachung des Anspruchs

Das „Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ verlängert die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche nach dem IfSG von drei auf zwölf Monate.

Einen Antrag auf Erstattung finden Sie unter dem Link [Antrag auf Entschädigung § 56 IfSG](#). Weitere Informationen finden sich auch unter [Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz](#).

Eine freiwillige Quarantäne eröffnet dagegen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG. Einzelheiten der Abläufe (z.B. Antragstellung) werden von der zuständigen Behörde bestimmt. Eine Übersicht der zuständigen Behörden finden Sie unter folgendem Link: [Zuständige Behörden](#). **Bitte beachten Sie:** Zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie haben die Behörden in NRW unterschiedliche Maßnahmen ergriffen. Hierzu zählen

- die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen,
- die Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art,
- das Verbot der Durchführung von Märkten,
- die Anordnung von Betriebsschließungen wie z. B. Fitnessstudios, Bars, Clubs, Friseure etc.

Die vorstehenden Maßnahmen **eröffnen** ebenso wie der Einbruch/Wegfall von Umsätzen **keinen Anspruch** auf Erstattung im obigen Sinne. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie auch unter dem Link [Amt für soziales Entschädigungsrecht](#).

Abhilfe bisher: Antrag auf Soforthilfe

Die Sofort-Hilfe diente zur Überbrückung von coronabedingten finanziellen Schwierigkeiten der Monate März bis Mai 2020 und ist zwischenzeitlich ausgelaufen. Falls Sie hierzu weitere Informationen benötigen, schauen Sie bitte in die letzte Version dieser Corona-Information auf unserer Homepage oder sprechen Sie uns an.

Diejenigen Unternehmen/r, welche Soforthilfe bezogen haben, wurden zum Teil per E-Mail vom Land NRW dazu aufgefordert, ihren Liquiditätsengpass der Monate März bis Mai (für diesen Zeitraum wurde die Soforthilfe gewährt) nachzuweisen. Aufgrund massiver Kritik an den Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses wurde das Rückmeldeverfahren bereits kurze Zeit nach der Versendung der E-Mails ausgesetzt. Der in der E-Mail angegebene Link, unter dessen Verwendung die Rückmeldung des selbst ermittelten Liquiditätsengpasses erfolgen sollte, ist seitdem nicht erreichbar und die Rückmeldung somit nicht möglich.

Nachdem die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zwischenzeitlich abgeschlossen sind, fängt auch NRW an, das Rückmeldeverfahren wieder aufzunehmen. Unternehmen/r erhalten nach Auskunft der Behörden seit **Anfang Oktober neue E-Mails**, in denen neben einem **neuen Link zur Rückmeldung** auch weitere Einzelheiten zu den verbesserten Berechnungsmodalitäten enthalten sein sollen. Die Frist zur Rückmeldung nach dieser erneuten Aufforderung wird der 30.11.2020 sein. Eventuelle Rückzahlungen der Soforthilfe sind anschließend bis zum 31.03.2021 an die zuständige Bezirksregierung zu überweisen.

Weitere Informationen, insb. zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses, erhalten Sie unter dem Link: [Soforthilfe - Rückmeldeverfahren](#)

Abhilfe für die Monate ab Juni 2020: Überbrückungshilfen

1. Phase der Überbrückungshilfe

Zur Überbrückung der durch die Corona-Pandemie verursachten Umsatzausfälle für die **Monate Juni bis August** wurde mittels der sogenannten **1. Phase** eine Überbrückungshilfe gewährt.

Erstattet wurden bis zu 80 % der förderfähigen fixen Betriebskosten. Der maximale Erstattungsbetrag betrug für Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten EUR 150.000,00 **für drei Monate**. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten konnte der Erstattungsbetrag EUR 9.000,00 und bei Unternehmen mit bis zehn Beschäftigten EUR 15.000,00 nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe der Phase 1 endete am 09.10.2020. Die Auszahlungsfrist endet am 30.11.2020.

Bitte beachten Sie: Änderungsanträge können noch bis zum 30.11.2020 gestellt werden.

Im Falle eines gestellten und noch **nicht beschiedenen** Antrags ist es möglich, den Antrag im elektro-nischen Antragsverfahren zurückzuziehen. Der Antrag ist anschließend innerhalb der o.g. Antragsfrist neu zu stellen.

Im Falle eines **bereits beschiedenen oder teilbeschiedenen** Antrags ist es möglich, über das elektronische Antragsverfahren einen begründeten Änderungsantrag zu stellen. Auf diesem Weg ist es beispielsweise möglich, zusätzliche förderfähige Kosten oder andere Informationen zu ergänzen, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der Fördersumme führen werden. Eine Nachzahlung im Zuge der Schlussabrechnung wird nicht möglich sein. Der Änderungsantrag ist bis spätestens 30.11.2020 zu stellen.

Änderungen, die nicht zu einer Erhöhung der Fördersumme führen, erfordern keinen Änderungsantrag. Die tatsächlich angefallenen Fixkosten und der tatsächlich entstandene Umsatzrückgang werden in der Schlussabrechnung bestätigt. Für solche Anpassungen kann folglich kein Änderungsantrag gestellt werden.

Weiter Informationen finden Sie hier: [Überbrückungshilfe](#)

2. Phase der Überbrückungshilfe

Zwischenzeitlich ist die sogenannte 2. Phase der Überbrückungshilfe gestartet. Diese dient zur weiteren Überbrückung der durch die Corona-Pandemie verursachten Umsatzausfälle für September bis Dezember 2020.

Bei der Überbrückungshilfe I (Fördermonate Juni bis August 2020) und der Überbrückungshilfe II (Fördermonate September bis Dezember 2020) handelt es sich formal um separate Förderprogramme, für die jeweils ein separater Antrag innerhalb der jeweiligen Fristen gestellt werden muss. Es ist nicht möglich, einen gemeinsamen Antrag für die 1. und 2. Phase zu stellen. Es ist auch nicht möglich, nach dem 09.10.2020 rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen.

Seit dem 20.10.2020 können unter dem bundeseinheitlichen Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die durch die staatlichen Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark von Umsatzeinbußen betroffen sind, weitere Überbrückungshilfen beantragen. Sie werden ebenso wie die Hilfen der 1. Phase als Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten gewährt. Auch in diesem Antragsverfahren ist wieder zwingend die Unterstützung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer notwendig.

Im Vergleich zur Überbrückungshilfe der 1. Phase wurden folgende Verbesserungen in der 2. Phase vorgenommen:

Ebenso wie bei der Überbrückungshilfe I müssen auch bei der Überbrückungshilfe II die Umsatzrückgänge sowie die laufenden Fixkosten der antragstellenden Unternehmen im Rahmen des

digitalisierten Antragsverfahrens dargelegt werden. Die Grenzen bei den Umsatzrückgängen von bisher 60% wurden weiter abgesenkt, d.h. der Zugang zur Überbrückungshilfe II ist einfacher zu erreichen, als zur Überbrückungshilfe I.

Antragsberechtigt sind jetzt bereits Unternehmen/r mit Umsatzrückgängen

- von mindestens 50% in zwei aufeinander folgenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten **oder**
- von mindestens 30% im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Erstattet werden maximal EUR 50.000,00 pro Monat, wobei der Zuschuss zu den monatlichen betrieblichen Fixkosten erhöht wurde:

- 90% (bisher 80%) der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70%;
- 60% (bisher 50%) der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50% und 70% und
- 40% der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 30% (bisher mehr als 40% im Vergleich zum Vorjahresmonat).

Außerdem wurde die Schwelle, wonach Unternehmen/r mit bis zu 5 Beschäftigten maximal EUR 9.000,00 und mit bis zu 10 Beschäftigten maximal EUR 15.000,00 erhalten können, wurde ersatzlos gestrichen und die Personalkostenpauschale von 10% der förderfähigen Kosten auf 20% erhöht. Schließlich sollen bei der Schlussabrechnung künftig nicht nur Rückforderungen, sondern auch Nachzahlungen möglich sein.

Die Antragsfrist der Überbrückungshilfe II ist auf Einwirkung des Deutschen Steuerberaterverbandes bis zum 31.01.2021 verlängert worden.

Weitere Informationen finden Sie hier: [Überbrueckungshilfe-Unternehmen.de](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Wir stehen Ihnen bei der Überprüfung auf einen Anspruch der Überbrückungshilfe II und auch bei der Beantragung selbst unterstützend zur Seite. Sprechen Sie uns bitte an.

3. Phase der Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe soll Anfang 2021 in eine sogenannte 3. Phase übergehen und eine Laufzeit von Januar 2021 bis Juni 2021 haben.

Im Vergleich zur Überbrückungshilfe II soll es weitere Verbesserungen geben, wie z.B. bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung und Modernisierungsmaßnahmen oder auch Kosten für Abschreibungen. Bei der Höhe der Betriebskostenerstattung sollen anstelle von bislang max. EUR 50.000,00 je Monat künftig bis zu max. EUR 200.000,00 je Monat möglich sein.

Neuer Baustein: „Neustarthilfe für Soloselbstständige“

Zu den Verbesserungen soll auch die sogenannte „Neustarthilfe für Soloselbstständige“ gehören. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbstständigen, insbesondere Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden.

Dazu ist geplant, die bisherige Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe) zu ergänzen. Damit können Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen könn(t)en, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, einmalig 25 % des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen.

Antragsberechtigte werden Soloselbständige sein, die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

Die volle Betriebskostenpauschale soll gewährt werden, wenn der Umsatz der/des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 % zurückgegangen ist.

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Überbrückungshilfe III soll ab dem 01.01.2021 gelten. Aufgrund weiterer nötiger Planungen können die Anträge voraussichtlich erst einige Wochen nach dem Start des Hilfsprogramms im neuen Jahr gestellt werden.

Besonderheiten für Künstler

Seit dem 29.04.2020 ermöglicht die Bundesregierung den Kulturinstituten Honorare an Künstler für Engagements zu zahlen, die aufgrund der Corona-Krise abgesagt wurden. Ausgefallene Engagements von freiberuflichen Künstlern sollen auch dann vergütet werden, wenn keine vertragliche Regelung über Ausfallhonorare besteht. Voraussetzung ist, dass das Engagement bis zum 15.03.2020 vereinbart wurde. Für eine vorgesehene Gage von unter EUR 1.000,00 kann ein Ausfallhonorar von bis zu 60% des Nettoentgelts zuwendungsrechtlich anerkannt werden. Bei Gagen über EUR 1.000,00 können maximal 40% des Nettoentgelts anerkannt werden, die Obergrenze der Ausfallhonorare liegt bei EUR 2.500,00.

Bislang gilt diese Regelung für Kultureinrichtungen und vom Bund geförderte Projekte. Noch unklar ist, ob und wie mit den von Ländern und Kommunen geförderten Kulturinstitutionen verfahren werden soll.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bundesregierung unter: [Hilfen für Künstler und Kreative](#) und unter [Konjunkturprogramm NEUSTART KULTUR](#)

Besonderheiten für Zahnärzte und Therapeuten

Therapeuten, Zahnärzte und besondere Rehaeinrichtungen, die einbrechende Patientenzahlen durch Corona verzeichnen, erhalten Unterstützung durch einen finanziellen Schutzschirm.

Sogenannte **Heilmittelerbringer** wie z.B. Physiotherapeuten, Logopäden oder Ergotherapeuten bekommen 40% der Vergütung aus dem vierten Quartal 2019 als Einmalzuschuss.

Zahnärzte erhalten 90% der Vergütung aus dem letzten Jahr. Dies ist eine Liquiditätshilfe, die zurückzuzahlen ist.

Einrichtungen des Müttergenesungswerks und gleichartige Einrichtungen werden wie zuvor schon stationäre Rehabilitationseinrichtungen 60% ihrer Einnahmeausfälle erhalten.

Mit dem 05.05.2020 traten vorstehende Regelungen in Kraft.

Bereits im März sind Regelungen zu Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte und -psychotherapeuten in Kraft getreten (§ 87a SBG V).

Unter folgenden Links erhalten Sie weitere Informationen: Verkündung Schutzschirm Bundesanzeiger und unter Schutzschirm für Therapeuten und Zahnärzte

Außerordentliche Wirtschaftshilfe November bei temporärer Schließung

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November 2020 bietet eine weitere zentrale Unterstützung für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind. Die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausgezahlt und dient der Abdeckung von Fixkosten, die trotz der Schließung weiter anfallen. Um das Verfahren einfach zu halten, erfolgt eine pauschale Ermittlung der Kosten anhand des Umsatzes aus November 2019. Weitere Details und Bedingungen der Wirtschaftshilfe sind:

1. **Gesamtvolumen:** Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von voraussichtlich ca. 10 Milliarden Euro haben.
2. **Antragsberechtigung:** Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:

Direkt betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28.10.2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.

Indirekt Betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen bzw. Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt.

Erstattet werden bis zu 75% des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft beispielsweise einen Verbund von Unternehmen, in dem sowohl Restaurants (geschlossen) als auch Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) betrieben werden. In diesem Fall wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80% des Umsatzes des Unternehmensverbundes beitragen.

3. Welche Förderung gibt es?

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von EUR 1 Mio., soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU).

Zuschüsse über EUR 1 Mio. bedürfen für die Novemberhilfe noch der noch ausstehenden Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz **alternativ** zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31.10.2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

4. **Anrechnung erhaltener Leistungen:** Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.
5. **Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November:** Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Damit eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes vermieden wird, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung. Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten.
6. **Antragstellung: Aktuell ist eine Antragstellung noch nicht möglich!** Die Anträge können in den nächsten Wochen über die Internetplattform der Überbrückungshilfe gestellt werden. Die elektronische Antragstellung muss hierbei – wie bei der Überbrückungshilfe – durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.
Für Soloselbstständige, die nicht mehr als EUR 5.000,00 Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Weitere Informationen finden Sie unter [FAQ Novemberhilfe](#) und in folgenden Pressemitteilungen: [BMW, Pressemitteilung v. 28.10.2020](#) und [BMF, Pressemitteilung v. 29.10.2020](#)

Seit dem 25.11.2020 ist die Antragstellung über die Online-Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de möglich.

5. Kredite

Die Bedingungen für **KfW-Unternehmerkredite** (Bestandsunternehmen) **und den ERP – Gründerkredit-Universell** (für Unternehmen jünger 5 Jahre) werden flexibler. Risikoübernahmen für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR wurden auf bis zu 90% erhöht. Diese Instrumente stehen Unternehmen mit einem Umsatz bis zu 2 Mrd. EUR zur Verfügung. Auch die Modalitäten zur Vergabe des **KfW Kredites für Wachstum** wurden gelockert. Insbesondere wird hier die Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung aufgehoben und die Risikoübernahme ist auf bis zu 70% angehoben worden.

Die Bundesregierung hat umfassende **KfW-Schnellkredite** für den Mittelstand eingeführt. Dieses Programm umfasst folgende Rahmenbedingungen:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit dem 01.01.2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis 25 % des Jahresumsatzes 2019, maximal 500.000 EUR für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 und maximal 800.000 EUR für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern.
- Das Unternehmen darf zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit einer Laufzeit von 10 Jahren.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.
- Auf Wunsch bis zu zwei tilgungsfreie Jahre zu Beginn, um kurzfristig die Belastung zu senken

Voraussetzung für die Gewährung eines Schnellkredites ist, dass das beantragende mittelständische Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat.

Alle KfW- und ERP-Kredite können über Banken und Sparkassen bei der KfW beantragt werden. Informationen dazu finden Sie auf der Webseite der KfW unter [Corona Hilfe Unternehmen](#) und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW erreichen Sie unter 0800 / 539 9001.

Bei akuten Liquiditätsengpässen empfiehlt es sich darüber hinaus, für laufende Kredite mit den Kreditinstituten über eine mögliche Aussetzung von Tilgungen zu sprechen.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des [BMF](#) und des [BMWFi](#).

6. Bürgschaften

Die Bürgschaftsbanken erhöhen den generellen **Bürgschaftshöchstbetrag** auf 2,5 Mio. EUR. Im Rahmen der sog. EXPRESS-Bürgschaften werden Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Bürgschaftshöchstbetrag von 250.000,00 EUR innerhalb von 3 Tagen getroffen. Bei einem Bürgschaftsvolumen von bis zu 2,5 Mio. EUR wird innerhalb einer Woche entschieden. Im Übrigen

werden die Bearbeitungsentgelte für coronakrisenbedingte Liquiditätsfinanzierungen auf 0,75% gesenkt.

Das **Großbürgschaftsprogramm** für Unternehmen in strukturschwachen Regionen wird nun auch auf Unternehmen außerhalb dieser Regionen erweitert. Ermöglicht wird hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. EUR mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%.

Weitere Informationen finden Sie unter dem Link [Bürgschaftsbank NRW zu Corona](#) , unter [Bürgschaftsbank NRW Aktuelles](#) und [Verband Deutscher Bürgschaftsbanken](#).

Um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Ausland zu bewahren, stellt der Bund **Exportkreditgarantien** (Hermesdeckungen) bereit. Informationen hierzu finden Sie unter dem Link [Exportkreditgarantien](#) und [Pressemitteilung des BMF](#)

Die Bundesregierung und die Kreditversicherer spannen einen Schutzschirm von 30 Mrd. € auf, um Lieferantenkredite von deutschen Unternehmen zu sichern und die Wirtschaft zu stützen. Kreditversicherungen schützen Lieferanten vor Zahlungsausfällen, wenn ein Abnehmer im In- oder Ausland die Rechnung nicht bezahlen kann oder will. Informationen finden Sie unter dem Link: [Bundesregierung sichert Warenverkehr ab](#).

Die IHK Ostwestfalen zu Bielefeld bietet **zahlreiche Finanzierungssprechstage** zusammen mit der Bürgschaftsbank an. Termine und Ort erfahren Sie unter folgendem Link [Finanzierungssprechstage IHK](#).

Es wurde eine „**Kontaktstelle zur Sicherstellung in den Lieferketten**“ vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingerichtet. Diese strebt an, dass die Herstellung und Lieferung benötigter Zuliefererprodukte wieder reibungslos funktioniert. Sie dient als zentrale Anlaufstelle der Bundesregierung für Unternehmen und behandelt Probleme bei der Herstellung und Lieferung von Zulieferprodukten und der allgemeinen Rohstoffversorgung. Um zeitnah und fallspezifisch handeln zu können, sowie Erfahrungen schnell auszutauschen, wurde ein Kommunikations- und Lösungsnetzwerk mit Bundesministerien, Länderwirtschaftsministerien und Verbänden errichtet. Bei Problemen mit internationalen Lieferketten können sich Unternehmen an folgende E-Mail-Adresse wenden: kontaktstelle-lieferketten@bmwi.bund.de

Informationen können Sie [der Pressemitteilung des BMWi](#) entnehmen.

7. Arbeitsschutz

Nach dem **Arbeitsschutzgesetz** hat der Arbeitgeber die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen. Ebenso sind Maßnahmen abzuleiten, die ihm möglich und zumutbar sind. Während der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen.

Hinweise hierzu finden Sie auf der Homepage des Robert Koch Instituts unter dem Link [Robert Koch Institut Pandemieplanung](#).

Arbeitnehmer sind dazu verpflichtet, jede Gefahr bezüglich der Sicherheit und Gesundheit dem Arbeitgeber zu melden und dessen Weisungen nachzukommen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mit der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung den Arbeitsschutzstandard COVID 19 vorgestellt. Dies ist ein neuer betrieblicher Infektionsschutzstandard für Beschäftigte, welcher notwendige zusätzliche Schutzmaßnahmen vor dem Corona-Virus aufzeigt. Im Vordergrund stehen vor allem kleinere Betriebe, welche im Gegensatz zu den größeren nicht auf eigene Spezialisten in diesen Fragen zurückgreifen können. Weitere Informationen und den Arbeitsschutzstandard in verschiedenen Sprachen finden Sie auf der Homepage der BMAS unter dem Link [Einheitlicher Arbeitsschutz gegen das Coronavirus](#).

Das BMAS hat am 16.04.2020 gemeinsam mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung den [Arbeitsschutzstandard COVID 19](#) vorgestellt. Es handelt sich um einen neuen betrieblichen Infektionsschutzstandard, der die notwendigen zusätzlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor dem Corona-Virus beschreibt. Im Fokus stehen dabei vor allem kleinere Betriebe, die im Gegensatz zu größeren Einheiten nicht auf eigene Spezialisten in diesen Fragen zurückgreifen können.

Zwischenzeitlich ist der vorstehende Arbeitsschutzstandard durch die [SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel](#) umfangreich konkretisiert worden. Ebenso werden hierin die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den Zeitraum der Corona-Pandemie aufgezeigt.

Weitere Informationen zum Arbeitsschutz sind unter [Bundesgesundheitsministerium zu Corona, Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie und Umgang mit Covid-19 am Arbeitsplatz](#) abrufbar.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat klargestellt, dass es sich bei einer SARS-CoV-2-Infektion in der Regel nicht um einen Arbeitsunfall handelt. Aufgrund der Einstufung zur Pandemie durch die WHO stelle COVID-19 eine Allgemeingefahr dar. Von einer Allgemeingefahr sei auszugehen, wenn in einem bestimmten Gebiet alle Menschen etwa durch eine Epidemie mehr oder minder gleich bedroht seien. Es liege dann kein Arbeitsunfall vor, wenn sich eine Gefahr verwirklicht habe, von der eine versicherte Person zur selben Zeit und mit gleicher Schwere auch außerhalb ihrer versicherten Tätigkeit betroffen gewesen wäre. Die Betroffenheit ergebe sich daher unabhängig von der versicherten Tätigkeit. Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage der DGUV](#)

8. Arbeitnehmer*innen in Quarantäne

Wer aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne zur Eindämmung des Corona-Virus einen Verdienstaufschlag erleidet, hat grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen die Lohnfortzahlung zu übernehmen, soweit

tarifvertraglich keine anderen Regelungen vereinbart sind. Hinsichtlich der Abwicklung ist zu unterscheiden zwischen:

1. Erkrankt der Arbeitnehmer durch eine Infizierung mit dem Corona-Virus, erhält er eine Fortzahlung seines Gehaltes nach den normalen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Die damit verbundene, angeordnete Quarantäne ändert daran nichts.
2. Ist der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne, greift § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer aus und bekommt sie auf Antrag vom zuständigen Gesundheitsamt erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt an den Arbeitnehmer.

Angesichts bundesweit wieder steigender COVID-19-Infektionszahlen kurz vor Beginn der Erkältungs- und Grippesaison hat sich der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) erneut auf eine erneute Sonderregelung zur **telefonischen Krankschreibung** verständigt.

Befristet vorerst bis 31. Dezember 2020 können Patientinnen und Patienten, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu **7 Kalendertage** krankgeschrieben werden. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch **für weitere 7 Kalendertage** erteilt werden.

Weitere Informationen finden Sie in der [Pressemitteilung des GBA](#)

9. Lohnfortzahlungen bei Kinderbetreuung

Arbeitnehmer*innen können zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohn einbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, dass ihre Kinder nicht anderweitig betreut werden können (z.B. durch Ehepartner, Nachbarschaft). Großeltern sollten die Betreuung nicht übernehmen, da ältere Menschen erheblich durch das Virus gefährdet sind. Diese Regelung wird jedoch nach § 616 BGB auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage begrenzt. Durch den Arbeits- oder Tarifvertrag kann § 616 BGB zudem abbedungen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bittet angesichts der akuten Lage zu pragmatischen, unbürokratischen und einvernehmlichen Lösungen zu kommen, die nicht zu Lohn einbußen führen und die Möglichkeiten der Lohnfortzahlung im Betreuungsfall eher großzügig auszugestalten. Zumindest in der ersten Woche sollte aufgrund der akut notwendigen, zwingenden Betreuung von Kindern keine Lohnminderung erfolgen. Wo möglich, könnten auch Homeoffice-Lösungen oder flexible Arbeitszeitregelungen dazu beitragen, die aktuelle Situation zu bewältigen. Arbeitnehmer*innen könnten auch die Möglichkeit wahrnehmen, über Zeitausgleiche (z.B. Überstundenabbau) oder kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder im Anschluss an die ersten Tage sicherzustellen.

Weitere Informationen finden Sie auf:

Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung und Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie

Inzwischen ist in das Infektionsschutzgesetz ein **Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas** aufgenommen worden. Er gilt für Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen - wie z. B. die Großeltern des Kindes - müssen dazu nicht herangezogen werden.

Ein Verdienstaufschlag besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.

Höhe und Dauer der Entschädigung: 67 % des Nettoeinkommens für bis zu sechs Wochen, begrenzt auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro. Laut einer Information der Bundesregierung wurde eine Verlängerung der Zahlungsdauer von längstens sechs auf maximal zehn Wochen (je Elternteil) beschlossen. Für Alleinerziehende wird der Anspruch auf bis zu 20 Wochen ausgedehnt.

Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag unter Verwendung des Antragsformulars Arbeitgeberaufwendungen stellen kann.

Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis zum 31.12.2020. Näheres finden Sie unter dem folgenden Link Entschädigung bei Kinderbetreuung.

10. Sozialversicherungsbeiträge

Zahlungsverpflichtungen des Gesamt**sozialversicherungsbeitrages** – d.h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil – können dann **gestundet** werden, wenn die Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch der Krankenkasse durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Von erheblicher Härte wird ausgegangen, wenn das Unternehmen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten ist oder im Falle der sofortigen Einziehung der Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.

Eine **Stundung wird nicht gewährt**, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Hiermit ist gemeint, dass Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit nicht abgebaut werden kann.

Das Unternehmen hat einen entsprechenden **Stundungsantrag zu stellen**, worin die genannten Voraussetzungen zu belegen sind. Die Krankenkasse entscheidet über den Antrag, daher **wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Krankenkasse**.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen hatte in einem Rundschreiben die erleichterte Stundungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Einzugsstellen (d.h. die **gesetzlichen Krankenkassen**) angekündigt. Auf Antrag des Arbeitgebers konnten die Beiträge zunächst für die **Monate März bis Mai 2020 gestundet** werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren.

Achtung: Voraussetzung für den erleichterten Stundungszugang ist nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre. Nach den neuesten Informationen des GKV-Spitzenverbandes sollen betroffene Arbeitgeber noch deutlicher als bislang darlegen müssen, welche konkreten ergänzenden Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen der vom Bund und den Ländern bereitgestellten Rettungsschirme, wie etwa Fördermittel und Kredite, in Anspruch genommen oder bereits beantragt wurden. Hierzu hat der GKV ein Antragsmuster bereitgestellt. Informationen hierzu finden Sie unter [GKV vom 19.05.2020](#)

Weitere Informationen finden Sie auch unter den Links [GKV zur Stundung SoZVers](#) und [FAQ zum Stundungsverfahren SoZVers](#).

Stundungsvereinbarungen, die Einzugsstellen mit Arbeitgebern **für die Zeit ab dem Fälligkeitstag Juni abschließen**, werden sich wieder stärker am bisherigen Regelprozess orientieren. Dadurch sind grundsätzlich wieder Verzinsungen möglich und auch Sicherheiten bzw. Ratenzahlungen können seitens der Einzugsstellen wieder verlangt werden. Setzen Sie sich bitte unbedingt mit den zuständigen Krankenkassen in Verbindung, wenn Sie eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge ab Juni 2020 beantragen wollen.

11. Sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung

Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund führt seit dem 16.03.2020 keine Prüfungen mehr bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort durch. Prüfungshandlungen werden ausschließlich im Rahmen der Übersendung oder Übermittlung von Unterlagen und Daten vollzogen.

12. Auswirkungen auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019

Die Ausbreitung des Corona-Virus stellt einen fortdauernden Prozess und kein zeitpunktbezogenes Ereignis dar. Die ersten Fälle wurden zwar im Dezember 2019 verzeichnet, jedoch damals noch regional begrenzt. Da die sprunghafte Ausweitung der Infektion zu den aktuellen Auswirkungen geführt hat und diese erst im Januar 2020 aufgetreten ist, geht das Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) davon aus, dass die bilanziellen Konsequenzen erst in den Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen sind.

Das IDW hat zwei Stellungnahmen veröffentlicht, die sich mit den Folgen der Corona-Krise auf die Rechnungslegung befassen. Insbesondere die Ausführungen zu den Angaben im Anhang und/oder Lagebericht wirken sich u.U. auch bereits für Abschlüsse auf den 31.12.2019 aus. Teil 2 beschäftigt sich sehr umfangreich mit den Auswirkungen in den einzelnen Jahresabschlusspositionen für Jahresabschlüsse, die auf einen **nach dem 31.12.2019** endenden Zeitpunkt aufgestellt werden.

Weitere Einzelheiten finden Sie in [IDW Stellungnahme Teil 1](#) und [IDW Stellungnahme Teil 2](#)

Mit Datum vom 08.04.2020 hat das IDW Teil 3 seiner Stellungnahme zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung veröffentlicht. Hierin werden im wesentlichen bislang noch bestehende Zweifelsfragen geklärt. Zu finden ist das Dokument unter dem Link [IDW Stellungnahme Teil 3](#)

13. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Mit dem sog. COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) sollen von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vor Insolvenzen geschützt werden. Für überschuldete Unternehmen bleibt daher die **Insolvenzantragspflicht bis zum 31.12.2020 ausgesetzt**. Diese Verlängerung gilt allerdings nur für Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie überschuldet sind, **ohne zahlungsunfähig** zu sein.

Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass mit einer Beantragung öffentlicher Hilfen und/oder ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen des Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Fortbestand bzw. Sanierung bestehen.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die sonst einzuhaltende Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung soll daher für diese Fälle nicht gelten.

Im Einzelnen gilt nun:

- Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB bleibt bis zum 31.12.2020 ausgesetzt. Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 01.03.2020.
Ausnahme: Die Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Gesetzliche Vermutungsregelung: War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

- Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Antragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.
- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar.

Weitere Informationen und einen Frage-/Antwortkatalog finden Sie unter [Aussetzung Insolvenzantragspflicht](#).

14. Betriebsausfallversicherung

Betroffene sollten sich zur Klärung an Ihre Versicherer wenden, denn in der Regel sind Unternehmen nur selten gegen das Risiko eines Betriebsausfalls aufgrund von Seuchen und Epidemien abgesichert.

15. Künftige Entwicklungen

Es ist derzeit täglich mit neuen bzw. geänderten Anordnungen der verschiedenen Behörden zu rechnen, die die vorgenannten Hinweise ergänzen oder aber verändern können. Bitte schauen Sie regelmäßig auf unserer Homepage www.hrp-bielefeld.de unter der Rubrik „Aktuelles“ vorbei. Wir werden Sie dort über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

16. Homeoffice

Im Zuge der Corona-Prävention ist die intensivere Nutzung von Home-Office und mobilem Arbeiten zu verzeichnen. Dafür gilt es, pragmatische Lösungen zu finden, die einerseits die Arbeitsfähigkeit einer Organisation erhalten, gleichzeitig jedoch Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität gewährleisten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat entsprechende Hinweise und Informationen zusammengestellt. Das Bundeswirtschaftsministerium bietet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finanzielle Unterstützung, wenn sie kurzfristig Home-Office-Arbeitsplätze schaffen, durch das Förderprogramm „go-digital“. Weitere Informationen finden Sie unter dem Link [BMW i zum Förderprogramm go-digital](#).

Tipps zur IT-Sicherheit bei Home-Office-Lösungen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) [BSI zur IT-Sicherheit bei Home-Office](#).

17. Mietverhältnisse

Zuletzt galt, dass der Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume (**Wohnen und Gewerbe**) nicht kündigen kann, soweit der Mieter im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 die Miete trotz Fälligkeit infolge der Pandemie nicht leistet. Der Zahlungsaufschub ohne Möglichkeit der Kündigung dauert längstens bis zum 30.06.2022, d.h. bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Mietschulden inkl. etwaiger, zulässiger Verzugszinsen zurückgezahlt worden sein. **Seit dem 01.07.2020 müssen die normalen Mietzahlungen wieder aufgenommen werden, andernfalls drohen zivilrechtliche Maßnahmen bis zur Kündigung!**

Weitere Informationen finden Sie unter [Infoportal BMJV](#).

18. Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen

Zuletzt galt: Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Darlehensverträgen von Kleinstgewerbetreibenden (= bis zu 9 Beschäftigte und ein Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. EUR), die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden, konnten Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung (Zins- oder Tilgungsleistungen), die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fällig waren, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet/ausgesetzt werden, wenn der Darlehensnehmer aufgrund der Pandemie Einnahmeausfälle hatte, die dazu führten, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar war.

Die vorstehende Möglichkeit der Stundung ist ausgelaufen! Seit dem 01.07.2020 müssen die verschobenen monatlichen Darlehensraten wieder gezahlt werden. Sofern noch nicht geschehen, setzen Sie sich mit Ihrer kreditgebenden Bank in Verbindung, um sich auf eine gemeinsame Lösung zur Rückführung der ausstehenden Beträge zu verständigen.

Weitere Informationen finden Sie unter [Infoportal BMJV](#).

19. Sonstige Dauerschuldverhältnisse

Bisher hatten Verbraucher und Kleinstunternehmer (s.o.) neben den Leistungen für Miet- und Darlehensverträge (siehe dazu oben) ein gesetzlich eingeräumtes Leistungsverweigerungsrecht in Bezug auf ihre **wesentlichen Dauerschuldverhältnisse**. Dies betraf im Wesentlichen Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste und Verträge über die Wasserver- und -entsorgung.

Die Begleichung eines Zahlungsanspruchs, der im Zeitraum zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fällig geworden ist, kann – sofern keine anderslautende Vereinbarung mit dem Leistenden getroffen wurde – seit dem 01.07.2020 nicht mehr unter Berufung auf das Leistungsverweigerungsrecht verweigert werden.

Weitere Informationen finden Sie unter [Infoportal BMJV](#).

20. Bonuszahlungen bis zu 1.500 EUR steuerfrei

Um den unverzichtbaren Einsatz der Arbeitskräfte in der aktuellen Lage zu belohnen, können den Beschäftigten im Jahr 2020 bis zu 1.500 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei zugewendet werden. Dies ist dem BMF-Schreiben zu Sonderzahlungen vom 26.10.2020 zu entnehmen. Dabei kann sich der Arbeitgeber aussuchen, ob er den Beschäftigten den Vorteil bar oder in Form von Sachleistungen zukommen lässt.

Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass die Unterstützungsleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht und die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufgezeichnet werden. Außerdem bleiben andere Steuerbefreiungsmöglichkeiten und Bewertungserleichterungen von dieser Regelung unberührt.

Die gesetzliche Grundlage für die steuerfreie Beihilfe ist zwischenzeitlich in § 3 Nr. 11a EStG geschaffen worden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch in den FAQ Corona des BMF.

21. Homepage der Wirtschaftsförderung Bielefeld

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Bielefeld berichtet auf ihrer Homepage www.wege-bielefeld.de über Beispiele und Lösungen aus anderen Unternehmen, die als Impuls dienen können. Sie informiert außerdem über die aktuellen Projekte und Maßnahmen in Bielefeld.

Darüber hinaus werden zentrale Informationen zur Corona-Pandemie in übersichtlichen Fragen und Antworten zusammengestellt und sind gegliedert in die Bereiche:

- Präventionsmaßnahmen
- Finanzielle Unterstützung und steuerliche Maßnahmen
- Entgeltansprüche und Mitarbeiter
- Maßnahmen des Landes NRW und städtische Regelungen sowie
- Homeoffice – Tipps & Tricks

22. Pendler-Zuschuss

Einige Bundesländer (derzeit Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen) unterstützen Arbeitgeber bei der Finanzierung von Mehraufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung von Pendlern mit Hauptwohnsitz im Ausland und einer Arbeitsstätte im Inland.

Informationen finden sich bei Bedarf auf den folgenden, behördlichen Internetseiten der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen

23. Notfall-Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag (KiZ) steht Familien mit kleinem Einkommen als Unterstützung in Höhe von maximal 185 Euro pro Monat und Kind zu, und zwar zusätzlich zum Kindergeld.

Die Bundesregierung hat in der Corona-Krise den Kinderzuschlag vorübergehend zum Notfall-KiZ ausgeweitet. Mit der Ausweitung soll insbesondere Familien geholfen werden, die kurzfristig ein geringeres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen. Mit dem Notfall-KiZ werden auch Selbstständige oder Eltern erreicht, die noch keine zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Zugang zu Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben.

Die Berechnungsgrundlage für den KiZ war bisher das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Für den Notfall-KiZ wird nun der Berechnungszeitraum deutlich verkürzt. Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen.

Außerdem wird beim KiZ in diesen Fällen das Vermögen nicht geprüft. Es reicht in der Regel aus, wenn die antragstellende Person erklärt, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist.

Achtung: Diese Regelung war bis zum 30.09.2020 befristet. Seit dem 01.10.2020 sind wieder die Einkommensnachweise der zurückliegenden sechs Monate erforderlich.

Die Antragstellung ist seit dem 01.04.2020 online unter dem Link [Antrag KiZ](#) möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [Portal Bundesfamilienministerium](#).

24. IT-Sicherheit

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) weist darauf hin, dass aktuell vermehrt Cyber-Angriffe auf Unternehmen und Bürger in Deutschland zu verzeichnen sind. Die Täter fordern per E-Mail dazu auf, persönliche und/oder unternehmensinterne Daten auf gefälschten Internetseiten anzugeben. Dabei geben sich Täter als vermeintliche Berater aus, die in der Corona-Krise ihre Dienste anbieten und Hilfe versprechen. Weitere Informationen können dem Link der [Pressemitteilung BSI](#) entnommen werden.

Neben den vorstehend genannten Phishing-Mails (z.T. auch mit virenbehafteten Anhängen) sind die Betrüger derzeit verstärkt in folgenden Bereichen unterwegs:

- Fake-Shops für medizinischen Bedarf
- Toilettenpapier zu Wucherpreisen
- Enkeltrick mit angeblich in Schwierigkeiten befindlichen Personen
- Falsche Einkaufshilfen für Senioren
- Falscher „Home-Office-Support“

Wir raten Ihnen: Bleiben Sie im Zweifel bei unbekanntem Angeboten skeptisch.

25. Offenlegungsfristen

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat seine Hinweise zur Offenlegung von Jahresabschlüssen aktualisiert:

Nach wie vor konnten Unternehmen, die für den Jahresabschluss 2018 oder frühere Jahre vom BfJ eine Androhungsverfügung mit Ausstellungsdatum zwischen dem 06.02. und dem 20.03.2020 erhalten haben, die Offenlegung bis zum 12.06.2020 nachholen. In diesem Fall wurde das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Ablauf des 30. April 2020 endete, **hatte das Bundesamt vor dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ablauf** der regulären Offenlegungsfrist kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet.

Im Übrigen müssen Unternehmen, die ihrer Offenlegungspflicht binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht nachgekommen sind, **ab sofort wieder mit der Einleitung oder Fortsetzung von Ordnungsgeldverfahren rechnen**. Diesen Unternehmen wird empfohlen, die Offenlegung unverzüglich nachzuholen, um die Androhung oder Festsetzung eines Ordnungsgelds zu vermeiden.

Das BfJ nimmt zudem die Zwangsvollstreckung aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren stufenweise wieder auf. Das BfJ wird den betroffenen Schuldner – bei entsprechender Glaubhaftmachung – aber auch weiterhin eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewähren. Sollten Sie von einer solchen Stundung Gebrauch machen wollen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung, der eine entsprechende Einzelfallentscheidung treffen wird.

26. Notfallbetreuung von Kindern

Einige Bundesländer haben begonnen, die Kataloge der sogenannten systemrelevanten Berufe zu erweitern. Die dort aufgeführten Tätigkeitsbereiche fallen mit in den erweiterten Maßnahmenkatalog zur Notfallbetreuung von Kindern, d.h. Eltern, die in einem dieser Berufe tätig sind, haben Anspruch auf einen Platz für ihre Kinder in der Notfallbetreuung. Welche Berufsgruppen als systemrelevant gelten finden Sie hier: [Systemrelevante Berufe in NRW](#)

27. Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz

Nach der [Verordnung zur Abweichung Arbeitszeitgesetz](#) des BMAS infolge der COVID-19 Epidemie war es für einen befristeten Zeitraum zulässig, die **Höchstarbeitungszeiten** an Werktagen auf bis zu zwölf Stunden zu verlängern, sowie die **Mindestruhezeiten** um bis zu zwei Stunden zu verkürzen.

Arbeitnehmer*innen in systemrelevanten Berufen durften auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, falls die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden konnten.

Diese Regelungen **galten** zunächst **bis zum 30.06.2020**. In Ermangelung einer Verlängerung dieser Regelungen ist **seit dem 01.07.2020 wieder die vor der Verordnung geltende Regelung des Arbeitszeitgesetzes anzuwenden**. Über Neuerungen werden wir Sie umgehend informieren.

28. Mindestlohn

Die Mindestlöhne sollen für Beschäftigte in der Alten- und ambulanten Krankenpflege steigen. Dies regelt der Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 22.04.2020. Die „Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche“ ist am 01.05.2020 in Kraft getreten. Den Inhalt der Verordnung finden Sie unter dem Link [Vierte Pflegearbeitsbedingungenverordnung](#).

Weitere Informationen finden Sie auch unter den [Mitteilungen der Bundesregierung](#) und unter den [Informationen der BMAS](#).

29. Private Krankenversicherung

Um zu verhindern, dass sich privat Krankenversicherte aufgrund vorübergehender Hilfebedürftigkeit dauerhaft im Basistarif der Krankenkasse versichern müssen, sollen sie laut Plänen der Bundesregierung ein Rückkehrrecht in ihren vorherigen Versicherungstarif erhalten. Dies soll unter Berücksichtigung vormals erworbener Rechte und ohne erneute Gesundheitsprüfung stattfinden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel die Hilfebedürftigkeit überwunden haben.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des [Bundesministeriums für Gesundheit](#).

30. Geringfügig Beschäftigte

Mit besonderem Blick auf Saisonkräfte in der Landwirtschaft erfolgt eine **Anhebung der Zeitgrenzen** für eine kurzfristige Beschäftigung in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10.2020. Die Zeitgrenze wird **von 70 Arbeitstagen oder drei Monaten auf 115 Arbeitstage oder fünf Monate angehoben**. Wichtig ist, dass die Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart befristet ist, sowie nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Informationen finden Sie hier: [Sozialschutz-Paket](#) und [Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs](#).

31. Weiterbeschäftigung nach Renteneintritt

Für das Jahr 2020 erfolgt eine Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro. Rentner*innen können daher bis zu 44.590 Euro im

Kalenderjahr zu ihrer Rente hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird. Die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen soll Personalengpässe entgegenwirken, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind. Ab 2021 gelten wieder die bisherigen Grenzen.

Weitere Informationen stellt die [Deutsche Rentenversicherung](#) bereit.

32. Reiseveranstalter

Um Reiseveranstalter vor dem Existenzverlust zu bewahren, hat die Bundesregierung eine Gutscheinelösung beschlossen. Sie gibt Veranstaltern die Möglichkeit, ihren Kunden für abgesagte Pauschalreisen einen Gutschein anstelle der sofortigen Rückzahlung des Reisepreises anzubieten. **Eine Annahmepflicht besteht nicht.**

Näheres zum Inhalt des von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurfs finden Sie unter dem Link [Reisebranche-Gutscheinelösung](#).

33. Corona-Steuerhilfegesetz

Im Rahmen des (sozusagen „Ersten“) Corona-Steuerhilfegesetzes sind zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie folgende steuergesetzliche Maßnahmen ergriffen worden:

- Der **Umsatzsteuersatz** wird für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) von 19 % auf 7 % abgesenkt. Über die Regelung der befristeten Absenkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 % (siehe Punkt 34.) bedeutet dies für die Gastronomie, dass in den Monaten Juli bis Dezember 2020 der Steuersatz sogar auf 5 % herabgesetzt wird.
- Zu den zulässigen **Aufstockungszahlungen** zum Kurzarbeitergeld siehe die Ausführungen oben unter Punkt „3. Kurzarbeitergeld“.
- Die steuerlichen **Rückwirkungszeiträume** in § 9 und § 20 UmwStG werden vorübergehend verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 UmwG zu erzielen. Nun darf die maßgebliche Schlussbilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung der Umstrukturierung liegenden Stichtag aufgestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des [Deutschen Bundestages](#) und unter [Hilfe für die Gastronomie](#)

34. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Mit dem zwischenzeitlich in Kraft getretenen Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz werden in Kombination mit dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket wichtige konjunkturelle Stützungsmaßnahmen umgesetzt. Die wesentlichen Punkte sind:

- Vom 01.07.2020 bis zum Jahresende wird der Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 bzw. der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Das BMF hat entsprechend angepasste Muster USt-Voranmeldung Juli bis Dezember 2020 und Muster USt-Erklärung 2020 bekannt gegeben. Ferner ist ein BMF-Schreiben zur Absenkung der Umsatzsteuersätze nebst weiterer Klarstellungen in einem ergänzenden BMF-Schreiben zur Umsatzsteuersenkung veröffentlicht worden. Weitere Einzelheiten sind auch einer Verfügung Bayerisches Landesamt Steuern zu entnehmen.
- Die **Sozialversicherungsbeiträge** werden im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ auf maximal 40 % stabilisiert.
- Die **EEG-Umlage** wird schrittweise verringert, so dass sie 2021 bei 6,5 ct/kwh und 2022 bei 6,0 ct/kwh liegt.
- Die Fälligkeit der **Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. des Folgemonats verschoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal EUR 5 Mio. bzw. EUR 10 Mio. bei Zusammenveranlagung erweitert.
- In 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % p.a. **degressiv abgeschrieben** werden.
- Personengesellschaften erhalten ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer.
- Der **Ermäßigungsfaktor** bei Einkünften aus Gewerbebetrieb wird auf das **Vierfache** des Gewerbesteuer-Messbetrags **angehoben**.
- Zur Sicherung der Existenz von KMU wird für den coronabedingten Umsatzausfall ein Programm für **Überbrückungshilfen** aufgelegt (siehe oben Punkt 4.)
- Der vereinfachte Zugang in die **Grundsicherung** für Arbeitssuchende wird bis zum 31.12.2020 verlängert.
- Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird ein einmaliger **Kinderbonus** von EUR 300,00 gewährt.
- Der **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende** von derzeit EUR 1.908,00 wird für die Jahre 2020 und 2021 auf EUR 4.008,00 angehoben.
- Bei der **Gewerbesteuer** wird der **Freibetrag** für die Hinzurechnung der Finanzierungsanteile in § 8 Nr. 1 GewStG von EUR 100.000,00 auf EUR 200.000,00 erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025. Näheres hierzu finden Sie unter Information des BMF v. 01.07.2020.
- Die Förderung des Bundes über die sog. **Umweltpremie** wird verdoppelt. Bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von EUR 40.000,00 steigt z. B. die Förderung des Bundes von EUR 3.000,00 auf EUR 6.000,00. Diese Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2021.
- Kaufpreisgrenze: Mit dem sog. Jahressteuergesetz 2020 wurde bereits eine neue Regelung eingeführt, nach der für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschafft werden, anstelle der 1 % oder 0,5 %-Regelung eine 0,25 %-Regelung zum Tragen kommt, wenn das Fahrzeug keine Kohlendioxidemission verursacht und der Nettolistenpreis nicht mehr als EUR 40.000,00 beträgt. **Diese Kaufpreisgrenze wird auf EUR 60.000,00 erhöht.**

35. Ausbildungsprämie

Die Bundesregierung hat die Eckpunkte für ein Hilfsprogramm für kleine und mittelgroße Ausbildungsbetriebe beschlossen, um durch die Corona-Pandemie bedrohte Ausbildungsplätze zu sichern. Insbesondere sollen **Prämien für Ausbildungsbetriebe** gewährt werden:

- Betriebe, die besonders von der Corona-Pandemie betroffen sind, bekommen für jeden für das Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag eine Prämie in Höhe von EUR 2.000,00.
- Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot erhöhen, sollen eine Prämie in Höhe von EUR 3.000,00 Euro für jeden gegenüber dem früheren Niveau zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag erhalten.
- Besonders gefördert werden Betriebe, die Auszubildende übernehmen, deren Unternehmen die Ausbildung pandemiebedingt übergangsweise nicht fortsetzen können. Für die Übernahme einer sogenannten Auftrags- oder Verbundausbildung erhält ein Betrieb eine Prämie in Höhe von EUR 1.500,00 Euro. Hier läuft die Befristung bis zum 30. Juni 2021.
- Ausbildungsbetriebe, die ihre Aktivitäten auch in der Krise fortsetzen und für Auszubildende sowie deren Ausbilder keine Kurzarbeit anmelden, werden besonders unterstützt. Geplant ist eine Förderung von 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung. Sie greift für jeden Monat, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent hat. Diese Unterstützung ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.
- Unternehmen, die Auszubildende von Betrieben übernehmen, die Insolvenz anmelden mussten, erhalten eine Prämie in Höhe von 3.000 Euro pro aufgenommenen Auszubildenden. Auch diese Unterstützung ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der [Bundesregierung](#).

36. Förderung der Maskenproduktion

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) weitet die Förderung der Maskenproduktion in Deutschland aus. Die Richtlinie „Bundesförderung von Produktionsanlagen von Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte“ wird um zwei Fördermodule ergänzt.

Das Programm fördert Investitionen in Anlagen zur Herstellung von nach europäischem Standard zertifizierten FFP2/3- Masken und medizinischen Gesichtsmasken. Unternehmen, die in den Aufbau neuer, innovativer und über den Stand der Technik hinausgehender Anlagen und Produkte investieren, erhalten bis zu 50 % Förderung für den Erwerb von Anlagen und Komponenten sowie der eigenen Entwicklungsarbeiten. Voraussetzung ist, dass die Projekte bis spätestens 30.06.2021 abgeschlossen sind. Investitionen von bereits am Markt verfügbaren Anlagen, die bis zum 31.08.2020 in Betrieb genommen wurden, konnten mit bis zu 30 % der Investitionskosten gefördert.

Anträge auf Förderung können beim BAFA gestellt werden.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den obigen Ausführungen eine grobe Orientierung in diesen nach wie vor schweren Zeiten geben können. **Sprechen Sie uns jederzeit gerne an, wenn Sie unsere Unterstützung benötigen.**

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

HRP von Hollen, Rott und Partner mbB